

Januar 2024

**Wichtige Informationen zum
Antrag auf Schulbuchausleihe ohne Leihgebühr
für das Schuljahr 2024/2025**

- **Antragstellung:**
 - mit beiliegendem Antrag oder als online-Antrag auf unserer Homepage
 - nur dann, wenn Ihr Einkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt (siehe Merkblatt des Landes RLP)
 - ist für jedes Schuljahr nötig; jedes Buch, auch ein mehrjähriges Buch, wird immer nur für die Dauer eines Schuljahres ausgeliehen

- **Abgabefrist:** bis 15.03.2024, Schüler/Schülerinnen der Berufsbildenden Schule bis 15.05.2024

- **Schulwechsler oder Wiederholer:**

Der Antrag muss auch dann fristgerecht gestellt werden, wenn noch nicht feststeht, ob ein Schulwechsel bevorsteht oder eine Klassenstufe wiederholt wird. Bei einem Fach-, Klassen- oder Schulwechsel wird die Schulbuchliste automatisch angepasst.

- **Ihr Einkommen liegt über der Einkommensgrenze:**

Sie haben dann die Möglichkeit an der Schulbuchausleihe **mit** Leihgebühr teilzunehmen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Anmeldung in der Zeit vom 17.05. bis 17.06.2024 über das Elternportal des Landes im Internet. Informationen und den erforderlichen Freischaltcode erhalten die Schüler/Schülerinnen bis spätestens 16.05.2024 automatisch ohne Beantragung von der Schule.

- **Bitten zur schnelleren Bearbeitung:**
 - Legen Sie dem Antrag zwingend Einkommensnachweise bei (siehe Rückseite) und denken Sie an die Unterschrift. Senden Sie den Antrag nicht in Folien verpackt zu und behalten Sie das Merkblatt des Landes RLP und dieses Infoblatt.
 - Senden Sie uns den Antrag nicht per E-Mail zu, sondern bitte nur per Post oder als online-Antrag.
 - Fehlende Einkommensnachweise bitte nur im PDF-Format (nicht JPG-Format) an die Mailadresse (siehe unten) zusenden.
 - Fragen zum Antragseingang oder Bearbeitungsstand stellen sie bitte erst ab Mitte Mai 2024. Sollten Unterlagen fehlen, werden Sie von uns benachrichtigt. Ist der Antrag nicht eingegangen, können Sie diesen erneut stellen.

- **Kontaktdaten:**

Kreisverwaltung Ahrweiler, Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement, Wilhelmstraße 24-30,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Frau Alfred, Telefon 02641 975-494
Frau Ohlert, Telefon 02641 975-241
Zimmer E05 / W36
E-Mail-Adresse: schulbuchausleihe@kreis-ahrweiler.de
Homepage: <https://www.kreis-ahrweiler.de/schulbuchausleihe>

Bei allen Fragen zur Schulbuchausleihe rufen Sie uns bitte an und vereinbaren Sie für persönliche Vorsprachen einen Termin. Sprechstunden: Montag bis Mittwoch und Freitag 7:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Vielen Dank.

Einkommensnachweise

Folgende Unterlagen sind in Kopie beizufügen. Der Antrag kann ansonsten nicht bearbeitet werden.

- Bescheid für 2022 über Einkommenssteuer von Ihrem Finanzamt

Nur wenn Ihnen kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, können alternativ folgende Nachweise beigefügt werden:

Für Zeiten in denen Sie über Einkommen verfügt haben:

- Lohnsteuerbescheinigung/en für das Jahr 2022 oder
- Gehaltsabrechnung des Monats Dezember (!) 2022 oder
- Arbeitgeberbescheinigung über den im Jahr 2022 gezahlten Bruttolohn
(inkl. Urlaubs- und Weihnachtgeld)

- Kopie des Rentenbescheides des Jahres 2022 (auch Witwen- und Waisenrenten)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen des Jahres 2022 vom geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Elternteil an den anderen Elternteil (Ehegattenunterhalt)
(gilt nur als Einkommen, wenn der zahlende Elternteil diese mit Zustimmung des anderen Elternteils als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuererklärung geltend macht. Unterhaltszahlungen für das Kind gelten nicht als Einkommen)

Einkünfte aus Minijobs sind beizufügen, sofern Ihnen auf der Abrechnung Lohnsteuer abgezogen wurde.

Für Zeiten in denen Sie über kein Einkommen verfügt haben:

- Leistungsübersicht über den Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) für das Jahr 2022 oder Bescheide über Bewilligung von Arbeitslosengeld II (SGB II) im Jahr 2022
(nur Seite 1 bis 3 als Nachweis für den Bewilligungszeitraum, keine Berechnungen)
- Bescheid über die Bewilligung von Sozialhilfe im Jahr 2022
- Bescheid über die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2022
- Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I für das Jahr 2022
- Nachweis über den Bezug von Krankengeld im Kalenderjahr 2022

Lag das Einkommen im Jahr 2023 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2022 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2024 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden.

Legen Sie bitte Nachweise zum Einkommen des Jahres 2023 bei, wenn Sie mit dem Einkommen des Jahres 2022 über der Einkommengrenze liegen.

Sollten Sie nicht sicher sein welche Nachweise Sie beibringen müssen, rufen Sie uns gerne vor Antragstellung an.